ein Vierteljahrhundert ist er alt, der aktuelle Bregenzer Bahnhof, und soll doch schon wieder abgerissen werden.

durch das türkise Dach, dessen Optik nicht von jedem als Bereicherung des Stadtbilds empfunden wird. Deutlich

gebäude die Bregenzer Innenstadt.

Der 500 Meter weiter östlich situierte Bahnhof

Zeit. 1872 wurde er eröffnet. Auch der alte Bahnhof galt vor seinem Abriss 1989 als nicht mehr zeitgemäß und

gut 100 Jahre auf dem Buckel. Unser Bild links zeigt den Bahnhof kurz vor seinem Abriss

erstmals urkundlich erwähnt?

a) 1335 **b)** 1445
c) 1556 **d)** 1607

Auflösung auf /D3

» SERVICE. Das aktuelle Recht

Strenge Haftung für die Gebäudesicherheit

Der Oberste Gerichtshof hat sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Haftungsfrage bei einem Unfall infolge eines unbeleuchteten Hauszuganges bei einer Wohnanlage befasst.

Patrick Piccolruaz

Der Hauszugang war an beiden Seiten mit einer 22 cm hohen Stützmauer begrenzt. Auf der einen Seite war er niveaugleich zur angrenzenden Wiese, auf der anderen Seite schloss er an den tiefer gelegenen Garagenboden an. Eine Beleuchtung war nicht vorhanden und auch keine Absicherung. Ein Mieter stürzte und verletzte sich. Die Vermieterin hat eine Verletzung der vertraglichen Verkehrssicherungspflichten zu vertreten. Sie ist verpflichtet, ihrem Mieter einen sicheren Zugang bereitzustellen. Sie wird schadenersatzpflichtig, wenn sie nicht nachweisen kann, dass sie am mangelhaften Zustand kein Verschulden trifft. Keine Rolle spielt dabei, dass es sich um eine Gemeinschaftsfläche handelt.

Auch die übrigen Miteigentümer haften im Rahmen der Bauwerkshaftung nach § 1319 ABGB. Danach muss jemand alle Gefahren beseitigen, die von seinem „Werk" ausgehen. Der Begriff „Werk" wird weit ausgelegt und auch auf den Hauszugang angewendet. Diese Haftung besteht gegenüber jedermann, der durch die nicht beseitigte Gefahr zu Schaden kommt.

Diese Haftungen werden auch nicht dadurch aufgehoben, dass eine gültige Benützungsbewilligung (1972) vorliegt. Es muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob eine gefahrlose Benützung des Gebäudes möglich ist (Ö-Normen). Gegebenenfalls ist eine Nachrüstung notwendig. Diese Verpflichtungen haben der Vermieter im Rahmen seiner Vertragshaftung und die Eigentümergemeinschaft als Sicherungsmaßnahme. Auch die Hausverwaltungen sind hier gefordert.

Mag. Patrick Piccolruaz, Rechtsanwalt in Bludenz